

NÖVV-Schiedsrichterordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom
NÖVV-Präsidium im Mai 2020

Internet <http://www.noevv.at>
Geschäftsstelle geschaeftsstelle@noevv.at

Inhaltsverzeichnis

1.1	Zuständigkeit	3
1.2	Bewerbsspiele / Turniere	3
1.2.1	Spielbesetzung	3
1.2.2	Landesligen	3
1.2.3	Nichterscheinen von eingeteilten Schiedsrichtern	3
1.2.4	Schiedsrichterlegitimation	4
1.3	Regelwerk	4
1.4	Kleidung	4
1.4.1	3er - Turniere	4
1.4.2	Besetzung (Einzelspiele und Turniere)	4
1.5	Anwesenheit vor Spielbeginn	4
1.6	Ablehnung von Schiedsrichtern	4
1.7	Fortbildungspflicht	5
1.8	Abrechnung	5
1.8.1	Vergütung	5
1.8.2	Kaderentgelt	6
1.8.3	Kilometergeld	6
1.9	SR-Verantwortliche/r	6
1.10	Lizenz	6
1.10.1	Stichtag	6
1.10.2	Jugend-Lizenz	6
1.10.3	Ck – Lizenz	7
1.10.4	C – Lizenz	7
1.10.5	Bk-, B-, Ak-, A – Lizenz	7
1.10.6	Ausnahmeregelungen	7
1.11	Kurse / Ausbildung	7
1.11.1	Anmeldung zu Kursen	8
1.11.2	Gebühren und Sätze	8
1.11.3	Vereinseigene Kurse für Ck Lizenz	8
1.11.4	Vereinseigene Kurse für Jug – Lizenz	9
1.12	Kaderordnung für Schiedsrichter	10
1.12.1	Ziel	10
1.12.2	Voraussetzungen	10
1.12.3	Pflichten der Kaderschiedsrichter	10
1.12.4	Abrechnung von ÖVV Einsätzen	11
1.13	Altersregelung	11
1.14	Lizenzanforderung für Bewerbe	11
1.14.1	Lizenzanforderungen	11
1.15	Verstöße gegen die Ausschreibungen und Ordnungen	11

1.1 Zuständigkeit

Für Schiedsrichterfragen ist das NÖVV - Schiedsrichterreferat zuständig. Änderungen oder Ergänzungen zu den geltenden Bestimmungen beschließt der NÖVV - Vorstand, in begründeten Fällen auch während des Bewerbungsjahres.

1.2 Bewerbsspiele / Turniere

Bewerbsspiele in Turnierform werden grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern mit entsprechender Qualifikation und einem Schreiber geleitet. Anträge auf Schiedsrichterbesetzungen von Verbandsseite durch Vereine oder Referenten können vom Schiedsrichterreferat genehmigt werden. Für den Fall, dass der NÖVV die Spielbesetzung (1 oder 2 Schiedsrichter) durchführt, müssen die Fahrkosten und eventuell das Kaderentgelt vom beantragenden Verein übernommen werden.

1.2.1 Spielbesetzung

Spielbesetzungen durch den Verband sind ausnahmslos verpflichtend. Verantwortlich für Besetzung und Spielleitung bleibt in jedem Fall der ursprünglich einberufene Schiedsrichter (= gegenüber dem NÖVV der Verein).

1.2.2 Landesligen

Die Schiedsrichterbesetzung der Landesligen wird zu Saisonbeginn vom NÖVV-Schiedsrichterreferat durchgeführt, diese kann bewerbungsübergreifend erfolgen (2. Landesliga pfeift in der 1. Landesliga bzw. umgekehrt).

1.2.3 Nichterscheinen von eingeteilten Schiedsrichtern

Wenn bei zwei eingeteilten Schiedsrichtern der erste Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheint, muss der zweite Schiedsrichter das Spiel alleine leiten, wenn kein Ersatz für den ersten Schiedsrichter (Achtung auf die Mindestqualifikation) gefunden werden kann.

Wenn bei einem Spiel keiner der eingeteilten Schiedsrichter zum Spiel erscheint, müssen sich die Mannschaften auf einen anderen in der Halle anwesenden Schiedsrichter einigen und dies vor dem Spiel im Spielbericht vermerken. Auch in diesem Fall sollte die Qualifikation des Schiedsrichters für die entsprechende Spielklasse vorhanden sein. Dabei sollte von der Gastmannschaft der erste Schiedsrichter gestellt werden, und die Heimmannschaft stellt den zweiten Schiedsrichter. In diesem Fall besteht aber keine Möglichkeit eines nachträglichen Einspruches gegen das Spielergebnis aufgrund der Person und/oder der Qualifikation des Schiedsrichters.

Die anfallenden Kosten (Schiedsrichterkosten etc.) müssen in diesem Fall vom schuldhaften Verein, zusätzlich zum in der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) angeführten Strafsatz, getragen werden.

1.2.4 Schiedsrichterlegitimation

Beide Schiedsrichter haben sich vor Spielbeginn mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder Volleycard beim Schreiber zu legitimieren und dieser bestätigt die Richtigkeit der Daten durch den Eintrag dieser im Spielbericht im Feld „Bemerkungen“. Weiters ist dieser Eintrag von den Kapitänen beider Mannschaften mittels deren Unterschrift im Feld „Bemerkungen“ am Spielbericht zu bestätigen. Beim elektronischen Spielbericht ist dies im Feld „Bemerkungen zum Spielbericht“ einzutragen und die Unterschrift der Kapitäne entfällt in diesem Fall.

1.3 Regelwerk

Schiedsrichter sind von ihren Vereinen über alle relevanten Bestimmungen zu informieren. Falls in der Schiedsrichterordnung nicht anders festgehalten, gilt das letztgültige Regelwerk des ÖVV für die Internationalen Volleyball-Spielregeln, bzw. sind für die genaue Regelauslegung deren gültige Fassung der FIVB (www.fivb.org) und deren gültige Interpretationen heranzuziehen.

1.4 Kleidung

Jeder Schiedsrichter muss ausnahmslos ein weißes Poloshirt und eine dunkle Hose tragen.

1.4.1 3er - Turniere

Schiedsrichter müssen bei Bewerbungsspielen, bei sonstigem Verlust der Schiedsrichtergebühr bzw. Ausstellung einer Strafverfügung, ihre Funktion in einheitlicher Kleidung ausüben.

1.4.2 Besetzung (Einzelspiele und Turniere)

Werden Schiedsrichter durch den Verband besetzt, so hat der Schiedsrichter bei sonstigem Verlust der Schiedsrichtergebühr bzw. Ausstellung einer Strafverfügung mit weißem Poloshirt und dunkler Hose bzw. in der offiziellen Schiedsrichterkleidung des ÖVV das Spiel zu leiten.

1.5 Anwesenheit vor Spielbeginn

Alle Mitglieder des Schiedsgerichts (Schiedsrichter und Schreiber!) müssen 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend sein.

1.6 Ablehnung von Schiedsrichtern

Es besteht keine Möglichkeit seitens der Vereine, einen Schiedsrichter abzulehnen.

1.7 Fortbildungspflicht

Die Teilnahme an einer jährlichen Schiedsrichter-Fortbildung ist für C-Schiedsrichter verpflichtend. Andernfalls werden sie auf inaktiv gesetzt und sind nicht berechtigt, Spiele zu leiten.

Für jene Schiedsrichter, die in der vergangenen Saison mindestens 4 Spiele als 1. oder 2. Schiedsrichter geleitet haben, ist die Teilnahme kostenlos. Von allen übrigen Teilnehmern wird ein Beitrag lt. Gebührenordnung eingehoben.

1.8 Abrechnung

1.8.1 Vergütung

1.8.1.1 Allgemeine Klasse

Bei Besetzung von Einzelspielen durch den NÖVV werden die Schiedsrichter gemäß Punkt 3.5 der Gebührenordnung vergütet, einen Anspruch auf Vergütung des Kilometerentgeltes besteht jedoch nicht.

1.8.1.2 Landesliga

Bei Einzelspielen der Landesligen (Grunddurchgang und Play-off) werden diese Schiedsrichtergebühren vom Heimverein direkt vor Spielbeginn den Schiedsrichtern in bar ausbezahlt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat das Schiedsgericht dies im Spielbericht zu vermerken. In diesem Fall muss das Schiedsgericht das offizielle Abrechnungsformular innerhalb einer Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches) inkl. Kontodaten an die Geschäftsstelle übermitteln. Dem Heimverein werden sodann die Schiedsrichtergebühren inkl. dem gem. der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) dafür vorgesehenen Strafsatz in Rechnung gestellt.

1.8.1.3 Cup

Bei Cupspielen werden die Schiedsrichtergebühren vom Heimverein direkt vor Spielbeginn den Schiedsrichtern in bar ausbezahlt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat das Schiedsgericht dies im Spielbericht zu vermerken. In diesem Fall muss das Schiedsgericht das offizielle Abrechnungsformular innerhalb einer Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches) inkl. Kontodaten an die Geschäftsstelle übermitteln. Dem Heimverein werden sodann die Schiedsrichtergebühren inkl. dem gem. der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) dafür vorgesehenen Strafsatz in Rechnung gestellt.

1.8.1.4 Landesfinale U20 – U16

Die spielfreien Schiedsrichter, die von den teilnehmenden Mannschaften gestellt werden müssen, werden gemäß der Gebührenordnung (und spezielle

Bestimmungen) für ihre Einsätze bei den Landesfinali entlohnt. In diesem Fall muss jeder Schiedsrichter das offizielle Abrechnungsbogenformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben, innerhalb einer Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches), an die Geschäftsstelle übermitteln.

1.8.1.5 Qualifikationsturnier zur ÖMS

Die spielfreien Schiedsrichter, die von den teilnehmenden Mannschaften gestellt werden müssen, werden gemäß der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) für ihre Einsätze bei den Qualifikationsturnieren zur ÖMS entlohnt. In diesem Fall muss jeder Schiedsrichter das offizielle Abrechnungsbogenformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb einer Wochenfrist (unter sonstigem Verlust des Vergütungsanspruches) an die Geschäftsstelle übermitteln.

1.8.2 Kaderentgelt

Gehört der Schiedsrichter dem NÖVV – Kader (siehe Punkt 1.12 der Schiedsrichterordnung) an und wurde er vom NÖVV für dieses Spiel eingeteilt, so erhält er pro geleitetem Spiel zusätzlich ein Entgelt gemäß der Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen). Ausgenommen von dieser Regelung sind Landesmeisterschaftsturniere und Qualifikationsturniere zur ÖMS, diese werden gemäß NÖVV-Gebührenordnung (und spezielle Bestimmungen) entschädigt. Die Abrechnung erfolgt über den NÖVV.

1.8.3 Kilometergeld

Erhalten ausschließlich NÖVV Kaderschiedsrichter nach Besetzung durch den NÖVV. Die Abrechnung erfolgt über den NÖVV.

1.9 SR-Verantwortliche/r

Jeder Verein hat auf dem Online-Meldeformular eine/n SR-Verantwortliche/n zu nennen.

Der SR-Verantwortliche ist die Bezugsperson zw. SR-Referat und Verein betreffend aller SR - Angelegenheiten.

1.10 Lizenz

1.10.1 Stichtag

Am Tag des Schiedsrichterkurses muss das jeweilige Mindestalter für die gewünschte Lizenzstufe erreicht sein.

1.10.2 Jugend-Lizenz

Das Mindestalter, um diese Lizenz erwerben zu können, beträgt 10 Jahre.

Die Jugend-Lizenz ist bis zum vollendeten 20. Lebensjahr gültig und erlischt automatisch am Ende jener Saison, in der der Schiedsrichter dieses Alter erreicht.

1.10.3 Ck – Lizenz

Das Mindestalter, um diese Lizenz erwerben zu können, beträgt 16 Jahre.

Ck ist in der Kurssaison und der Folgesaison gültig.

Wird vor Ablauf der Gültigkeit erneut ein Ck Kurs besucht (Anwesenheit beim Theorieteil und Absolvierung des E-Learnings) ODER wird die schriftliche Prüfung erneut bestanden, verlängert sich die Gültigkeit der Ck Lizenz um eine weitere Saison.

Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Ck Lizenz nicht reaktiviert werden und müsste allenfalls neu erworben werden.

1.10.4 C – Lizenz

Das Mindestalter, um diese Lizenz erwerben zu können, beträgt 16 Jahre und setzt den Besitz einer gültigen Ck – Lizenz voraus. Die C Lizenz gilt solange die Fortbildungspflicht (1.7) erfüllt wird.

1.10.5 Bk-, B-, Ak-, A – Lizenz

Diese Lizenzstufen können nur in Abstimmung mit dem NÖVV - Schiedsrichterreferat sowie dem zuständigen Referat des ÖVV erworben werden.

Schiedsrichter mit höherer Lizenz als C, die jedoch keinem überregionalen Schiedsrichterkader des ÖVV angehören, werden in allen Punkten als C-Schiedsrichter behandelt.

1.10.6 Ausnahmeregelungen

Ausnahmegenehmigungen können von der NÖVV-Sportkommission erteilt werden. Diesbezügliche Anträge sind vor Bewerbungsbeginn schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

1.10.6.1 Bundesliga Absteiger

Eine Sonderregelung kann ausschließlich von Vereinen, die aus einem ÖVV Bewerb absteigen und in den Landesligen melden wollen beantragt werden. Diese Sonderregelung kann ein Verein pro Geschlecht frühestens 4 Jahre nach dem ersten Ansuchen erneut bei der Sportkommission beantragen.

1.11 Kurse / Ausbildung

Ck/C – Kurse werden durch das NÖVV Schiedsrichterreferat angeboten.

Ck - Kurse bestehen aus einem E-Learning, einem Theorieteil und einer unmittelbar an diesen Theorieteil anschließenden schriftlichen Prüfung.

C – Kurse bestehen aus einem E-Learning (schriftliche Prüfung) und einer mit einem Prüfer zu vereinbarenden Praxisprüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht aus DISK Fragen, die vom Schiedsrichterkandidaten zu Hause zu 100% richtig beantwortet werden müssen (mehrere Versuche hierfür sind möglich). Bei der praktischen Prüfung werden nochmals praxisbezogene Fragen gestellt, die ausnahmslos richtig zu beantworten sind. Achtung: Bei der praktischen Schiedsrichterprüfung ist der

Einteilung durch den Prüfer zwingend Folge zu leisten. Es kann keine Rücksicht auf eventuelle Spiele der eigenen Mannschaft genommen werden, sollte diese ebenfalls an diesem Turnier teilnehmen. Tritt der Schiedsrichter nicht zu seinem eingeteilten Spiel an, so wird die praktische Prüfung als nicht bestanden gewertet.

Die Kosten für die Praxisprüfung (Kilometerentgelt und Stundensatz) sind direkt mit dem Prüfer abzurechnen. Die entsprechenden Sätze sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt.

Die Mindestpunktezahl bei der schriftlichen Prüfung ist abhängig von der Lizenzstufe, die erworben werden soll:

- Ck: mindestens 80 Prozent und
- C: mindestens 100 Prozent

Jeder Verein hat, über seine/n SR-Verantwortliche/n, die Kandidaten vereinsintern auf die Prüfung vorzubereiten.

1.11.1 Anmeldung zu Kursen

Die Anmeldung zu allen Kursen erfolgt über die Geschäftsstelle des NÖVV zu den in der Kursausschreibung festgelegten Bedingungen und Zeiten.

Die Kursteilnahme ist mit maximal 50 Teilnehmern und maximal 7 Teilnehmern pro Verein limitiert. Eine Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Erforderliche Angaben zu den Teilnehmern:

Name, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit, eigene (!!) Email und Telefonnummer des Teilnehmers und zu erwerbende Lizenz. Sollten diese Daten nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben werden, sind die entsprechenden Meldungen ungültig.

1.11.2 Gebühren und Sätze

Gebühren für die Kurse sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt. Die Kursgebühr wird für alle gemeldeten Teilnehmer unabhängig von deren tatsächlicher Kursteilnahme verrechnet.

1.11.3 Vereinseigene Kurse für Ck Lizenz

1.11.3.1 Organisation und Meldung

Es steht jedem Verein frei, einen eigenen Kurs für seinen Verein (bzw. gemeinsam mit anderen Vereinen) zu organisieren.

Bis spätestens 3 Wochen vor dem tatsächlichen Kurstermin sind folgende Angaben an die Geschäftsstelle des NÖVV zu melden.

- Kurstag
- Kursort (unter Angabe der maximalen Teilnehmer, die in dieser Räumlichkeit Platz finden)

- Kursleiter
- Angaben zu Teilnehmern gemäß Pkt 1.11.1 der Schiedsrichterordnung

1.11.3.2 Maximale Teilnehmeranzahl

Die maximale Teilnehmerzahl für die vereinseigenen Kurse beträgt 25 Teilnehmer.

Der NÖVV entscheidet aufgrund der gemeldeten Teilnehmerzahl, ob dieser Kurs auch für andere Vereine zugänglich gemacht wird, sodass die Teilnehmerzahl aufgefüllt werden kann.

1.11.3.3 Kosten

Die Kosten für den Kurs belaufen sich gemäß Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen auf die tatsächliche Teilnehmerzahl, jedoch mindestens 15 Personen.

1.11.3.4 Equipment

Für die vereinseigenen Kurse ist folgendes Equipment vom Verein zur Verfügung zu stellen:

- Beamer
- Leinwand oder weiße Fläche auf die projiziert werden kann. Beides in einer der Raumgröße und Teilnehmer entsprechenden Größe
- Tisch mit Sessel für Vortragenden
- Vernünftige Bestuhlung für die Teilnehmer

1.11.4 Vereinseigene Kurse für Jug – Lizenz

Diese Kurse dürfen nicht mit einem Kurs der Ck – Lizenz gemeinsam abgehalten werden.

1.11.4.1 Organisation und Meldung

Es steht jedem Verein frei, einen eigenen Kurs für seinen Verein (bzw. gemeinsam mit anderen Vereinen) zu organisieren.

Bis spätestens 3 Wochen vor dem tatsächlichen Kurstermin sind folgende Angaben an die Geschäftsstelle des NÖVV zu melden.

- Kurstag
- Kursort (unter Angabe der maximalen Teilnehmer, die in dieser Räumlichkeit Platz finden)
- Kursleiter
- Angaben zu Teilnehmern gemäß Pkt 1.11.1 der Schiedsrichterordnung

1.11.4.2 Maximale Teilnehmeranzahl

Die maximale Teilnehmerzahl für die vereinseigenen Kurse beträgt 25 Teilnehmer.

Der NÖVV entscheidet aufgrund der gemeldeten Teilnehmerzahl, ob dieser Kurs auch für andere Vereine zugänglich gemacht wird, sodass die Teilnehmerzahl aufgefüllt werden kann.

1.11.4.3 Kosten

Die Kosten für den Kurs belaufen sich gemäß Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen auf die tatsächliche Teilnehmerzahl, jedoch mindestens 15 Personen.

1.11.4.4 Equipment

Für die vereinseigenen Kurse ist folgendes Equipment vom Verein zur Verfügung zu stellen:

- Beamer
- Leinwand oder weiße Fläche auf die projiziert werden kann. Beides in einer der Raumgröße und Teilnehmer entsprechenden Größe
- Tisch mit Sessel für Vortragenden
- Vernünftige Bestuhlung für die Teilnehmer

1.12 Kaderordnung für Schiedsrichter

1.12.1 Ziel

Ziel ist es, mittels dieser Kaderschiedsrichter die im und für den NÖVV anfallenden Schiedsrichtereinsätze abdecken zu können.

1.12.2 Voraussetzungen

Kaderschiedsrichter kann jeder Schiedsrichter werden, der zumindest im Besitz einer C-Lizenz (mindestens seit 2 Jahren) ist.

1.12.3 Pflichten der Kaderschiedsrichter

1.12.3.1 Verfügbarkeit

Der Kaderschiedsrichter ist dem NÖVV - Schiedsrichterreferat unterstellt und wird von diesem über die anfallenden Einsätze informiert.

Der Kaderschiedsrichter hat seine Verfügbarkeit dem Schiedsrichterreferat monatlich schriftlich mitzuteilen.

Sowohl das Kilometergeld als auch das zusätzliche Kaderentgelt stehen dem Kaderschiedsrichter nur dann zu, wenn er seine Verfügbarkeit zeitgerecht in der Bewerbungsmanagement Software eingetragen hat.

1.12.3.2 Ersatz

Ein eingeteilter Kaderschiedsrichter, der – aus welchen Gründen auch immer – seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann, muss selbst zeitgerecht für entsprechend qualifizierten Ersatz sorgen und den Ersatzschiedsrichter (Name) umgehend dem NÖVV - Schiedsrichterreferat und der NÖVV Geschäftsstelle melden.

1.12.3.3 Saisonverpflichtung

Mit der Anmeldung zum Kaderschiedsrichter verpflichtet sich der Schiedsrichter, für zwei komplette Saisonen (inkl. ÖVV und NÖVV Nachwuchsmeisterschaften) als Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen.

1.12.3.4 Fortbildung

Der Kaderschiedsrichter ist verpflichtet, an der jährlich stattfindenden ÖVV - Fortbildung für Kaderschiedsrichter teilzunehmen.

1.12.4 Abrechnung von ÖVV Einsätzen

Die Abrechnung dieser Einsätze (Kilometerabrechnung, etc.) erfolgt über das ÖVV - Schiedsrichterreferat zu den vom ÖVV beschlossenen Sätzen.

Damit eine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgen kann, ist jeder NÖVV - Schiedsrichter, der ÖVV - Spiele leitet, verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich seine aktuellen Daten (Adresse, Telefonnummer, Emailadresse und Bankverbindung) dem NÖVV - Schiedsrichterreferat bekannt zu geben.

1.13 Altersregelung

Erreicht ein Schiedsrichter das vom ÖVV Schiedsrichterreferat festgelegte Höchstalter, so verliert er mit Ende jener Saison seine Zulassung als Schiedsrichter unabhängig seiner Lizenzstufe.

1.14 Lizenzanforderung für Bewerbe

1.14.1 Lizenzanforderungen

Die Mindestlizenzen für die jeweiligen Bewerbe sind in der Gebührenordnung und spezielle Bestimmungen geregelt.

1.15 Verstöße gegen die Ausschreibungen und Ordnungen

Sämtliche Verstöße gegen die Ausschreibungen und Ordnungen (insbesondere die Ausstattungsbestimmungen, die Wettspielordnung und die in der Gebührenordnung u. spezielle Bestimmungen aufgezählten mit Strafe bedrohten Verstöße) sind vom Schiedsgericht im Spielbericht zu vermerken.